

DI / Einfache Anfrage Kobler-Gossau vom 13. Juni 2025

Mögliche Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils auf die Einbürgerungspraxis im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 12. August 2025

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich nach den Auswirkungen des am 21. Mai 2025 ergangenen Bundesgerichtsurteils 1C_350/2024, das die Ablehnung einer Einbürgerung aufgrund eines einzelnen Verkehrsdelikts für unrechtmässig erklärt.¹ Das Bundesgericht forderte dabei eine Gesamtwürdigung aller Integrationskriterien statt einer schematischen Anwendung des «Handbuchs Bürgerrecht» des Staatssekretariates für Migration (SEM).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil eine Beschwerde gegen einen Entscheid des SEM gutgeheissen, bei dem sich das SEM u.a. auf das eigene Handbuch Bürgerrecht gestützt hatte (nachfolgend Handbuch).² Einleitend ist festzuhalten, dass die Totalrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0; abgekürzt BüG), die am 1. Januar 2018 in Kraft trat, u.a. das Ziel hatte, das Einbürgerungsverfahren zu vereinheitlichen. Entsprechend wurde eine zum Bürgerrechtsgesetz gehörige Verordnung mit Ausführungsbestimmungen erlassen (SR 141.01; abgekürzt BüV). Das Handbuch des SEM unterstützt ebenfalls die angestrebte Vereinheitlichung; als verwaltungsinterne Richtlinie ist das Handbuch für die Gerichte im Einzelfall aber nicht verbindlich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Werden die kantonalen Richtlinien zur Einbürgerung aufgrund des Bundesgerichtsurteils überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass sie mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtes übereinstimmen? Falls ja, welche konkreten Änderungen sind vorgesehen und ab wann wird die neue Praxis eingeführt?*

Der Kanton St.Gallen richtet sich im Einbürgerungsverfahren nach dem BüG, der BüV, dem Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1), der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11) sowie nach dem Handbuch. Die seit Jahren, bereits unter dem alten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht, herrschende Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur Abwägung der einzelnen Integrationskriterien wird von den Gemeinden und den Verwaltungsbehörden des Kantons St.Gallen – soweit ersichtlich – berücksichtigt. In Bezug auf das bei einer Straftat betroffene Integrationskriterium der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» richtete sich der Kanton St.Gallen bisher nach den Konkretisierungen bzw. Präzisierungen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs im Handbuch des SEM.³ Die kantonale Verwaltung hat keine eigenen Präzisierungen festgelegt. Das SEM hat das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB) des Departementes

¹ St.Galler Tagblatt vom 21. Mai 2025; abrufbar unter <https://www.tagblatt.ch/schweiz/die-schweizermacher-er-ist-gut-integriert-doch-die-behoerden-stoppten-seine-einbuergierung-hoechstes-gericht-faellt-ueberraschendes-urteil-ld.2773862>.

² Abrufbar unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>.

³ Darin heisst es mit Bezug auf Art. 4 Abs. 2 Bst. a bis e BüV, dass wenn sich ein Strafregistrauszug auf einen der aufgezählten Einträge beziehe (z.B. bei einer unbedingten Strafe oder einer teilbedingten Freiheitsstrafe für

des Innern dahingehend informiert, dass es nun prüfe, ob eine Anpassung des Handbuchs erforderlich sei. Der Kanton St.Gallen wird die vom SEM allenfalls zu erlassenden Präzisierungen anwenden, sobald diese vorliegen, und die Gemeinden entsprechend über die Umsetzung informieren.

2. *Wie viele aktuell sistierte Fälle betrifft das Bundesgerichtsurteil und werden die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller darüber informiert?*

Die sog. Sistierung kommt diesbezüglich nicht zur Anwendung. Die wenigen Gesuche (aktuell ist ein Gesuch betroffen), die aufgrund dieser absehbaren Anpassung des Handbuchs anders beurteilt werden könnten, werden beim AfGB pendent gehalten. Es ist nicht entscheidend, ob die Gesuche beim AfGB oder beim SEM pendent gehalten werden, bis das weitere Vorgehen bekannt ist. Sollte eine gesuchstellende Person mit diesem Zurückhalten nicht einverstanden sein, wird das Gesuch an das SEM übermittelt.

Einbürgerungsverfahren dürfen im Allgemeinen nur dann sistiert werden, wenn gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Strafverfahren hängig ist; die Sistierung dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG, Art. 4 Abs. 5 BÜV). Aktuell sind insgesamt zehn Verfahren beim AfGB wegen hängiger Strafverfahren sistiert. Im Fall einer Sistierung wird die betroffene Person immer informiert und sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Beim fraglichen Bundesgerichtsurteil handelte es sich jedoch nicht um ein hängiges Strafverfahren. Vielmehr lag ein rechtskräftiger Strafbeschaid vor. Die derzeit beim AfGB «sistierten» Einbürgerungsgesuche stehen in keinem Zusammenhang mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil.

3. *Im Kanton St.Gallen wird neben Einträgen in das Strafregister auch der Bezug von Sozialhilfe als Ausschlusskriterium im Einbürgerungsverfahren verwendet. Wie stellt die Regierung sicher, dass die zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene diese Kriterien nicht mehr pauschal verwenden und damit die vom Bundesgericht bestätigte Einzelfallprüfung zulassen?*

Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das «Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung» gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 BÜV nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden die Nichterfüllung dieses Integrationskriteriums in Nachachtung des neuen Bundesgerichtsentscheids dahingehend werden berücksichtigen müssen, dass sie diesen Punkt gegenüber den anderen Integrationskriterien abzuwägen haben.

4. *Gibt es Pläne, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einbürgerungsentscheide aufgrund des neuen Bundesgerichtsurteils zu verbessern?*

Es ist ein Verfahrensgrundrecht und gesetzlich vorgeschrieben, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs – wie generell alle negativen Verfügungen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]) – zu begründen ist

ein Vergehen oder ein Verbrechen), die Frist bis zum Nichterscheinen im Behördenauszug 2 gemäss Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (SR 330; abgekürzt StReGJ) zu berücksichtigen sei. In einem solchen Fall fehle nämlich der Respekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unseres Wertesystems, und die Einbürgerung sei bis zum Nichterscheinen der Strafe im Behördenauszug 2 auszuschliessen (SEM-Handbuch Kap. 321/113, S. 28).

(vgl. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BÜG). Die Begründungspflicht dient u.a. der Transparenz der Entscheidungsfindung. Das Urteil des Bundesgerichtes hat darauf – soweit ersichtlich – keine weitergehenden Auswirkungen.